



# **Geschäftsordnung**

des

Turn- und Sportverein Breitscheid 1972/89 e.V.

Version vom 24. März 2023

# Inhaltsverzeichnis

A. Vorstand.....	3
§1 Vorstandssitzungen.....	3
§2 Mitglieder des Vorstands und Aufgaben.....	3
(1) Erster Vorsitzender .....	3
(2) Zweiter Vorsitzender .....	3
(3) Schatzmeister .....	3
(4) Geschäftsführer .....	3
(5) Jugend- und Sportwart .....	4
(6) Referent Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.....	4
(7) Referent Marketing .....	4
(8) Referent Social Media .....	4
B. Geschäftsführung.....	4
C. Ausschüsse .....	4
D. Änderung der Geschäftsordnung.....	5

# A. Vorstand

## §1 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand wird zur Sitzung nach Bedarf oder auf Wunsch der Hälfte seiner Mitglieder kurzfristig vom ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den zweiten Vorsitzenden, mit Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.
- (2) Die Sitzung kann in Präsenz- oder virtueller Form stattfinden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag, im Falle einer Verhinderung die des zweiten Vorsitzenden,
- (5) Einer Abstimmung über einen Vorschlag innerhalb einer Vorstandssitzung bedarf es dann nicht, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder diesem Vorschlag oder Beschluss schriftlich oder telefonisch zustimmen („Umlaufverfahren“).
- (6) Zur Sitzung können weitere Personen eingeladen werden.
- (7) Abteilungen oder Fachgruppen können durch den Vorstand die Mitgliedschaft in den Sportfachverbänden beantragen.
- (8) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, in das Beschlüsse aufzunehmen sind. Im Protokoll sind Ort, Datum, Zeit der Sitzung, Namen der anwesenden Personen sowie Beschlüsse mit Beschlussnummern festzuhalten.

## §2 Mitglieder des Vorstands und Aufgaben

Der Vorstand kann aus folgenden Mitgliedern bestehen, welche die aufgeführten Aufgaben wahrnehmen. Verpflichtend ist lediglich die Besetzung des geschäftsführenden Vorstands gemäß Satzung.

### (1) Erster Vorsitzender

Dem ersten Vorsitzenden obliegt die Leitung, Planung und Steuerung der Gesamtentwicklung des Gesamtvereins, Festlegung der Richtlinien und Zielsetzungen, die Vertretung des Vereins in Sportorganisationen und der öffentlichen Verwaltung, die Repräsentation des Vereins sowie die Kontrolle und Durchführung der Beschlüsse der Vereinsgremien. Er ist weiterhin verantwortlich für die Vereinsorganisation und den Bereich Aus- und Fortbildung.

### (2) Zweiter Vorsitzender

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall. Weiter ist er zuständig für vereinsrechtliche Angelegenheiten (Satzung, Ordnungen, Vertretungs- und Haftungsfragen) und Verträge aller Art.

### (3) Schatzmeister

Der Schatzmeister ist zuständig für den Haushalt, die Aufstellung des Konten- und Kostenstellenplans, Führung der Vereinsbuchhaltung und Steuerangelegenheiten, Beitrags- und Mahnwesen sowie Sicherung der Liquidität des Vereins.

### (4) Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist zuständig für die Protokollführung bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, die Mitgliederverwaltung, Versicherungen und den Schriftverkehr. Er vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes. Außerdem obliegt ihm die Überwachung und Koordination der Beseitigung ihm gemeldeter Mängel an den vom Verein genutzten Gebäuden und Einrichtungen und allen sonstigen zum Sportbetrieb gehörenden Anlagen, um eine nachhaltige Werterhaltung durch Pflege und

Instandhaltung zu gewährleisten. Außerdem ist er zuständig für soziale Angelegenheiten der Mitglieder (z.B. Hochzeiten, Krankheiten, Todesfälle).

#### **(5) Jugend- und Sportwart**

Dem Jugend- und Sportwart obliegt die Planung und Steuerung des Sportprogramms, die Beschaffung von Sportgeräten und Sportstätten sowie deren Kontrolle und die Jugendförderung und -gewinnung in- und außerhalb des Vereins. Weiterhin obliegt ihm die Gewinnung, der Einsatz und die Überwachung von Übungsleitern, Helfern etc., Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Schulen und Sportverbänden. Das Amt kann aufgrund seines größeren Tätigkeitsgebiets von einer Einzelperson oder von mehreren Personen gemeinsam ausgeübt werden.

#### **(6) Referent Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit**

Der Referent Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für die interne und externe Kommunikation des Vereins. Ihm obliegt die zeit- und sachgerechte Information der Mitglieder sowie die Außendarstellung des Vereins in On- und Offline-Medien, insbesondere die Pressearbeit sowie die Pflege von Kontakten zu Medienvertretern.

#### **(7) Referent Marketing**

Der Referent Marketing ist für das Branding, Corporate Design und das Sponsoring des Vereins zuständig. Er verantwortet die Gewinnung von Sponsoren für den Gesamtverein und koordiniert die Sponsorengewinnung der Abteilungen. Er pflegt den Kontakt zu den bestehenden Sponsoren.

#### **(8) Referent Social Media**

Der Referent Social Media ist zuständig für die Vertretung und Darstellung des Vereins in den sozialen Medien. Weiterhin obliegt ihm der Aufbau und die Instandhaltung der für die interne und externe digitale Kommunikation notwendigen Infrastruktur wie z.B. die Website des Vereins. Er entwickelt mediale Konzepte, die – in Zusammenarbeit mit dem Vorstand – die Gesamtstrategie des Vereins unterstützen.

### **B. Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftserledigung im Vorstand und in den Abteilungen hat so zu erfolgen, dass jederzeit ein lückenloser Nachweis über den Umfang der Tätigkeiten des Vereins bzw. seiner Organe geführt werden kann.
- (2) Die Bewegung der Wirtschaftsmittel ist nach Konten getrennt darzustellen.
- (3) Der Schriftverkehr ist nach Jahren und Aufgabenbereichen getrennt zu ordnen und nach Abschluss einzelner Vorgänge zwei bzw. sechs Jahre aufzubewahren. Schriftstücke von besonderem Wert werden dauernd aufbewahrt.
- (4) Kassenbücher, Kassenbelege und Prüfberichte sind zehn Jahre aufzubewahren.

### **C. Ausschüsse**

- (1) Der Vorstand kann für die Bearbeitung einzelner Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen oder abberufen.
- (2) Soweit Ausschüsse bestehen, tagen diese nach Bedarf und berichten dem Vorstand.

## **D. Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Diese Geschäftsordnung wurde durch den Vorstand am 24.3.2023 beschlossen. Änderungen können nur auf einer Vorstandssitzung unter den geltenden Regeln beschlossen werden.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung sind allen Vorstandsmitgliedern sowie der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.